

# Patientenverfügung SRK

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1/3

Bern, Juni 2019

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen als verfügender Person und der Geschäftsstelle des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) in Bern. Sie bilden die vertragliche Basis für die Hinterlegung der Patientenverfügung beim SRK und die Rechte und Pflichten, die auf beiden Seiten daraus entstehen. Mit der rechtsgültigen Unterschrift im Formular Patientenverfügung SRK anerkennen Sie die vorliegenden Geschäftsbedingungen. Diese gehen gesetzlichen Bestimmungen vor, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

### 1. Vertragsinhalt

Mit der Patientenverfügung SRK halten Sie verbindlich fest, welche medizinischen Massnahmen Sie für den Fall Ihrer Urteilsunfähigkeit wünschen bzw. welchen Sie nicht zustimmen. Ihre Patientenverfügung drückt Ihre persönlichen Ansichten und Ihren freien Willen zum Zeitpunkt der Erstellung aus. Dies bestätigen Sie mit Datum und handschriftlicher Unterschrift. Selbstverständlich können Sie Ihre Meinung jederzeit ändern und die Patientenverfügung aktualisieren, widerrufen oder vernichten. Die entsprechenden Informationen finden Sie untenstehend.

Das SRK stellt Ihnen zu diesem Zweck das entsprechende Informationsmaterial und ein Formular zur Verfügung. Sie können das Formular entweder als Dokument auf der Internetseite des SRK herunterladen und elektronisch bearbeiten oder ausdrucken und von Hand ausfüllen.

Falls Sie dies wünschen, können Sie Ihre ausgefüllte Patientenverfügung SRK in einer gesicherten Datenbank hinterlegen. Die Hinterlegung ist kostenpflichtig. Für den Fall, dass Sie vorübergehend oder dauernd

urteilsunfähig sind, kann die Patientenverfügung durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt via unsere Notrufzentrale Curena Service Line rund um die Uhr abgerufen werden.

### 2. Beratungsangebot der Rotkreuz-Kantonalverbände

Verschiedene Rotkreuz-Kantonalverbände bieten rund um die Patientenverfügung eine kostenpflichtige Beratung an. Die persönliche Beratung durch den Rotkreuz-Kantonalverband soll Sie beim Erstellen einer Patientenverfügung SRK unterstützen. Entscheiden Sie sich, eine solche Beratung in Anspruch zu nehmen, so entsteht zwischen Ihnen und dem jeweiligen Rotkreuz-Kantonalverband ein Beratungsvertrag. Der zutreffende Beratungsumfang wird im Beratungsvertrag festgehalten. Mit der Unterzeichnung der Patientenverfügung und der Begleichung des Beratungshonorars ist die Beratung abgeschlossen.

### 3. Hinterlegung

Wünschen Sie Ihre Patientenverfügung SRK beim SRK zu hinterlegen, dann schicken Sie uns das Original vollumfänglich, handschriftlich datiert und signiert. Die Hinterlegung ist kostenpflichtig. Wir überprüfen Ihre Patientenverfügung auf Verständlichkeit und formelle Vollständigkeit und kontaktieren Sie, wenn Anpassungen empfohlen werden.

Zusätzlich zur Hinterlegung des Originals wird die Patientenverfügung in elektronischer Form in einer gesicherten Datenbank gespeichert. Sie erhalten einen Ausweis, den Sie z.B. in Ihrem Portemonnaie aufbewahren können. Auf dem Ausweis ist die Telefonnummer unserer Notrufzentrale ersichtlich. Über diese Telefonnummer können zuständige medizinische Fachpersonen Ihre Patientenverfügung im Ernstfall jederzeit rund um die Uhr abrufen.

Wir empfehlen Ihnen zudem, Ihren Vertrauenspersonen und/oder Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt je eine Kopie Ihrer Patientenverfügung zu übergeben.

#### **4. Notrufzentrale Curena Service Line**

**2/3** Sind Sie, aus welchem Grund auch immer, vorübergehend oder dauernd urteilsunfähig und ist eine medizinische Massnahme notwendig, klärt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt das Vorliegen einer Patientenverfügung ab. Die Notrufzentrale Curena Service Line übermittelt dann Ihre Patientenverfügung an das medizinische Behandlungsteam.

#### **5. Aktualisierung**

Die Gültigkeit einer Patientenverfügung ist in der Schweiz nicht befristet. Wichtig ist, dass eine Patientenverfügung den aktuellen Willen wiedergibt. Überprüfen Sie deshalb Ihre Patientenverfügung SRK regelmässig und halten Sie allfällige Änderungen fest.

Haben Sie Ihre Patientenverfügung SRK bei uns hinterlegt, werden Sie in gewissen Abständen (insgesamt drei Mal nach der Erstellung oder letzten Aktualisierung) aufgefordert, sie zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Die angepasste Patientenverfügung muss in jedem Fall wieder eigenhändig datiert, unterzeichnet und dem SRK zugestellt werden. Die Hinterlegung einer aktualisierten Patientenverfügung ist wiederum kostenpflichtig.

#### **6. Informations- und Auskunftspflichten**

Bitte vergessen Sie nicht, uns allfällige Adressänderungen oder sonstige für die Patientenverfügung wichtige Informationen so schnell als möglich mitzuteilen. Selbstverständlich dürfen Sie jederzeit bei uns mündlich oder schriftlich Auskunft über Ihre gespeicherten Daten verlangen.

Schweizerisches Rotes Kreuz, Patientenverfügung  
SRK, Werkstrasse 18, 3084 Wabern

Telefon 0800998844 (gratis),  
Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr  
vorsorge@redcross.ch  
vorsorge.redcross.ch

#### **7. Widerruf/Beendigung der Hinterlegung sowie Vernichtung der Daten**

Als verfügende Person haben Sie jederzeit das Recht, Ihre Patientenverfügung zu widerrufen und schriftlich deren Löschung, Vernichtung oder Herausgabe bei der Hinterlegungsstelle SRK (siehe Adresse unter Punkt 6) zu verlangen. Mit der Löschung, Vernichtung oder Herausgabe der Dokumente/Daten ist das SRK von jeglichen weiteren Verpflichtungen entbunden. Das SRK löscht Ihre Daten umgehend, sobald diese nicht mehr für den angegebenen Zweck verwendet werden können und keine Speicherung mehr nötig ist.

Bitte informieren Sie Ihre vertretungsberechtigten Personen oder Ihre Angehörigen, dass sie dem SRK Ihren Tod mitzuteilen haben. Dazu sollen sie dem SRK einen amtlichen Totenschein zukommen lassen. Aufgrund dieser Todesfall-Meldung werden die hinterlegten elektronischen Daten gelöscht. Das Original Ihrer Patientenverfügung wird für allfällige Gerichtsverfahren ab dem Todestag während weiteren 24 Monaten aufbewahrt und danach vernichtet.

Spätestens 115 Jahre nach Ihrer Geburt wird die Patientenverfügung durch das SRK vernichtet.

In Ausnahmefällen behalten wir uns vor, die Hinterlegung unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr durch schriftliche Mitteilung zu beenden.

#### **8. Datenschutz und Geheimhaltungspflicht**

Das SRK nimmt den Schutz Ihrer privaten Daten sehr ernst. Die Beachtung der Privatsphäre bei der Speicherung Ihrer Patientenverfügung ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir verwenden Ihre persönlichen Daten gemäss dem schweizerischen Datenschutzgesetz (DSG) und (soweit anwendbar) gemäss der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union.

Das SRK bearbeitet Ihre personenbezogenen Daten ausschliesslich zum Zweck der Hinterlegung Ihrer Patientenverfügung und zum Zweck der Weitergabe an das medizinische Personal im Fall Ihrer Urteilsunfähigkeit. Wir verwalten Ihre Personendaten und Ihre Patientenverfügung ausschliesslich in der Schweiz.

Sofern eine entsprechende gesetzliche Offenlegungspflicht bzw. eine gerichtliche Anordnung vorliegt, kann das SRK zu einer Weitergabe an Dritte verpflichtet sein.

Das SRK verfügt über technische und organisatorische Sicherheitsverfahren, um die Sicherheit Ihrer Personendaten zu wahren und Ihre Personendaten vor unberechtigter oder unrechtmässiger Bearbeitung und/oder vor unbeabsichtigtem Verlust, Veränderung, Zugriff oder Bekanntmachung zu schützen. Für eine sichere Übertragung Ihrer Daten setzt das SRK eine gesicherte SSL-Verbindung (Secure Socket Layer) ein, die Ihre Informationen verschlüsselt überträgt, sofern Ihr Browser dies unterstützt. Wir weisen darauf hin, dass die Übermittlung von Informationen über das Internet oder über andere elektronische Geräte immer ein gewisses Sicherheitsrisiko birgt und wir deshalb für die Sicherheit von Informationen, die auf diese Weise übermittelt werden, keine Garantie übernehmen können. Vertrauliche Informationen sollten immer über eine verschlüsselte Verbindung kommuniziert bzw. auf den Postweg zugestellt werden.

Die in Ihrer Patientenverfügung enthaltenen Informationen behandeln wir absolut vertraulich und wir verpflichten alle involvierten Personen und Institutionen dazu, Ihre persönlichen Daten ebenfalls vertraulich zu behandeln.

Auskünfte über Bestand und Inhalt der Patientenverfügung werden im Fall Ihrer Urteilsunfähigkeit ausschliesslich an das medizinische Behandlungsteam erteilt. Hiermit erklären Sie sich einverstanden, dass das SRK die hinterlegte Patientenverfügung in diesem Fall elektronisch übermittelt.

## 9. Kosten

Die Rechnungstellung für die Hinterlegung SRK erfolgt durch die Geschäftsstelle des SRK. Falls die verfügende Person eine Beratung bei einem Rotkreuz-Kantonalverband in Anspruch nimmt, erfolgt die Rechnungstellung für die Beratung wie auch für die Dienstleistungen des SRK durch den beratenden Rotkreuz-Kantonalverband.

Die Hinterlegung SRK sowie die Beratung durch die Rotkreuz-Kantonalverbände sind kostenpflichtig. Die jeweils gültigen Preise für die Dienstleistungen des SRK sind auf der Internetseite [vorsorge.redcross.ch](http://vorsorge.redcross.ch) aufgeführt und bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden AGB.

3/3

## 10. Haftung

Das SRK haftet nicht für allfällige Nachteile, die aus der hinterlegten Patientenverfügung oder der Prüfung auf Vollständigkeit und Verständlichkeit erwachsen können. Insbesondere haftet das SRK nicht für fehlerhafte Adressdaten oder mangelhafte inhaltliche Angaben. Die Haftung für eine Schlecht- oder Nichterfüllung des Vertrags (z.B. Schäden im Zusammenhang mit der Eröffnung einer Patientenverfügung) wird im Rahmen des gesetzlich Möglichen wegbedungen. Namentlich bestehen keine Ansprüche auf Ersatz von indirekten Schäden (Folgeschäden). Dies gilt sowohl für die vertragliche wie auch für die ausservertragliche Haftung.

## 11. Gerichtsstand

Der vorliegende Vertrag unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht. Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des SRK in Bern.

## 12. Kontakt/Adressen

### **Schweizerisches Rotes Kreuz**

Patientenverfügung SRK

Werkstrasse 18

3084 Wabern

Telefon 0800 99 88 44 (gratis)

Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr

[vorsorge@redcross.ch](mailto:vorsorge@redcross.ch)

[vorsorge.redcross.ch](http://vorsorge.redcross.ch)